

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen

Außer der Schleifmühle 55 - 61

28203 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Haus EMIL, Heimerziehung/Wohngruppe für Jugendliche/junge Erwachsene mit Fluchthintergrund, Emil-Waldmann-Straße 5-6 in 28195 Bremen**, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT1 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden „unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in

Anlehnung bzw. gem. LAT1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 18 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 85 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom **01.04.2026 – 28.02.2027** beträgt die Gesamtvergütung

€ 234,41 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 229,63 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 4,78 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom **01.03.2027 – 31.12.2027** beträgt die Gesamtvergütung

€ 240,01 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 235,23 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 4,78 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Für den Vereinbarungszeitraum vom **01.01.2028 – 31.01.2028** beträgt die Gesamtvergütung

€ 242,57 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 237,79 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 4,78 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.4 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfsträgers.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.04.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 22 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5.4 Bei Neu-Abschluss des TV-L kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden.

Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermitt-

lung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.3 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.

6.4 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kann ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2027 spätestens bis zum 28.02.2028 verlangt werden. Der Abschlussnachweis (auf Basis der vorgelegten Belegungs- u. Personallisten aus Punkt 6) ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05.2028 des Folgejahres zu bestätigen.

6.5 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L S (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im April 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

| | |
|---------------------------------------|--|
| Leistungsangebotstyp Nr. 1 | Heimerziehung (Wohngruppe 7- Wochentage) sowie Ambulante Betreuung in Not- und Übergangsmaßnahmen im Haus EMIL (Emil-Waldmann-Str. 4-5) |
| 1. Art des Angebots | <p>Stationäre Wohngruppen für junge Menschen mit gesamt maximal 18 Plätzen.</p> <p>Die jungen Menschen werden in der Regel aus den Clearing-Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer in das Haus EMIL gesteuert. Die Betreuung der Jugendlichen kann längstens bis zum 31.12.2032 aufrechterhalten werden. Die Jugendlichen werden rund-um-die-Uhr betreut.</p> |
| 2. Rechtsgrundlage | <p>§34 SGB VIII (u. a. in Verbindung mit §41 SGB VIII) sowie §42 SGB VIII (nur geplante Aufnahme, keine rund-um-die-Uhr-Aufnahme)</p> |
| 3. Personenkreis | <p>Jugendliche ab 16 Jahren (i.d.R. unbegleitete minderjährige Ausländer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen gemacht haben, • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist. <p>Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drogen- und/oder Medikamentenabhängigkeit • geistige und/oder schwere körperliche Behinderung sowie psychiatrische Erkrankung (nach ICD 10), die stationär behandelt werden muss/müsste • Suizidalität • Mitwirkung bzw. substantiierter Verdacht auf Mitwirkung in Bandenkriminalität oder organisierter Kriminalität |

| | |
|----------------------------------|--|
| 4. Allgemeine Zielsetzung | <p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen und jungen Volljährigen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zu schaffen, sowie mögliche Perspektiven mit den Jugendlichen zu klären.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklungsförderung (Abbau von Entwicklungshemmnissen und Leiderfahrung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen)• Schutz und Unterstützung in besonderen Lebenslagen• Begleitung und Unterstützung im Hinblick auf eine Bleibeperspektive• Förderung der Selbständigkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten• Stärkung des Selbstwertes, Unterstützung bei der Identitätsbildung und Vermittlung sozialer Kompetenzen• Vermitteln von gesellschaftlichen Werten und Normen• Vermitteln demokratischer, sozialer und bürokratischer Grundsätze als Basis für eine angestrebte Integration• Schul- und Ausbildungseignung fördern; Integration in Schule und Ausbildung• Gesundheitsfürsorge entwickeln und fördern• Vermittlung von Sprachkompetenz und alltagspraktischen Fähigkeiten (Hygiene, Pünktlichkeit, Fahrpläne lesen, u.ä.)• Sinnvolle Freizeitgestaltung; Vernetzung im sozialen Umfeld (Sportvereine, Freizeitangebote etc.)• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens• Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit• Verselbständigung / Hilfe zur Selbsthilfe |
|----------------------------------|--|

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. nach Rücksprache mit dem CM die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. |
| 5. Inhalte der Leistung | <p>Der Träger stellt sicher, dass die Unterbringung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> |
| 5.1 Unterkunft und Raumkonzept | <p>Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Etagenkonzepts auf drei Etagen. Für die Unterbringung der jungen Menschen stehen 16 Einzelzimmer und 1 Doppelzimmer zur Verfügung. Die Zimmer sind möbliert.</p> <p>Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Etagenkonzepts auf drei Etagen. Gemeinschaftsduschbäder und Toiletten gibt es auf den jeweiligen Etagen. Darüber hinaus kann von den Bewohnern im zweiten und dritten Obergeschoss jeweils eine Gemeinschaftsküche genutzt werden. (Hinweis: Im zweiten Obergeschoss ist diese noch einzubauen)</p> <p>Im Erdgeschoss befinden sich neben den Büros der Mitarbeiter:innen (und einem Schlafräum der Nachtdienste) ein großer Gemeinschaftsraum mit Fernseher und Kickertisch. Der Gemeinschaftsraum dient auch als gemeinsamer Frühstücksraum oder Raum für gemeinsame Veranstaltungen.</p> <p>Im ersten Obergeschoss gibt es darüber hinaus einen Raum mit Möglichkeiten zu Fitnessübungen.</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass die Räumlichkeiten bewirtschaftet (Reinigung/Pflege) und Instandgehalten werden. Ebenso stellt er sicher, dass die Wäsche gereinigt bzw. gepflegt werden kann.</p> <p>Im Keller befindet sich zum Waschen der täglichen Wäsche ein Raum mit Waschmaschinen und Trocknern. Saubere Bettwäsche wird über eine Wäscherei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es im Keller weitere Abstellflächen.</p> <p>Geschlechtsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.</p> |
| 5.2 Verpflegung | <p>Die Verpflegung der Jugendlichen wird über ein vorbereitetes Frühstück sowie die Auszahlung von Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung (ggf. mit Unterstützung) sichergestellt. Der Träger organisiert darüber hinaus Kleinigkeiten für den gelegentlichen Hunger zwischen den Mahlzeiten (u. a. Obstkorb) bzw. Getränke zur Erfrischung (u. a. Mineralwasser, Tee,</p> |

| | |
|---|--|
| | Kakao). |
| 5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung | <p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, u.a. Kenntnis der deutschen/westeuropäischen Kultur • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und altersadäquaten Verpflichtungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Ggf. nach Abschluss des Hilfeplans: Integration in Stadteilangebote und Vereine • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege • Einzel- und/oder Gruppenarbeit, • Eltern-/Familien-Arbeit unter Nutzung von virtuellen Hilfsmitteln • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Vertiefung der Deutschkenntnisse • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. |

| | |
|---|---|
| <p>6. Personelle Ausstattung</p> | <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine:n (Sozial-)Pädagog:in (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. eine:r Psycholog:in (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. eine:n Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen (jeweils Diplom, Bachelor oder Master) bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder jeweils vgl. Qualifikation und Mitarbeitern mit besonderen Fähigkeiten (Sprachkompetenz, Sport, Beruf).</p> <p>Ein Personalmix mit einer Untergrenze von bis zu 70% Fachkräfte und 30% Nicht-Fachkräfte ist möglich.</p> <p>Nicht-Fachkräfte (Menschen mit persönlicher Eignung und ggf. eigener Migrationserfahrung) übernehmen insbesondere Aufgaben im Bereich der Begleitung zu Terminen sowie in der Freizeitgestaltung und –integration.</p> <p>Zu Zeiten, in denen ausschließlich eine Nicht-Fachkraft vor-Ort ist, gibt es stets eine Rufbereitschaft zu einer qualifizierten Fachkraft.</p> <p>Die Betreuung in der Nacht erfolgt über einen Nachtdienst/ eine Nachtbereitschaft. Als Nachtdienst/-bereitschaft können Hilfskräfte mit erzieherischen und (sozial-)pädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, sofern eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalschlüssel: 1 zu 2,0</u></p> <p>Dienste gesamtes Haus: 1 Nachtdienst/-bereitschaft</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Fachberatung durch (Sozial-)Pädagog:in bzw. Psycholog:in (11 Wochenstunden)</p> <p>Fachliche Leitung: (Sozial-)Pädagog:in bzw. Psycholog:in bzw. Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung (29,4 Wochenstunden)</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: 17,64 Wochenstunden</p> <p>Reinigung: 50 Wochenstunden</p> |
| <p>7. Umfang der Leistung</p> | <p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.</p> <p>Der Einrichtungsträger stellt unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ Plätze zur Verfügung und stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p> |

| | |
|--|---|
| 8. Pädagogische Sachmittel | Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial |
| 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung | Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. |

| | |
|--|--|
| 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung | Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert. |
| 11. Leistungsentgelt | <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,- Bekleidungspauschale,- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,- mehrtägige Klassenfahrten,- Ersteinrichtung soweit erforderlich. |